

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

Auftrag Andrea Meppel (SVP, Hofstetten-Flüh): Sicherstellung der gesetzeskonformen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein verbindliches kantonales Kontroll- und Qualitätssicherungssystem für kommunale Wahlen und Abstimmungen einzuführen.

Insbesondere soll der Regierungsrat:

1. die allfällig bereits bestehenden Aufsichts-, Kontroll- und Unterstützungsinstrumente der Staatskanzlei und der zuständigen kantonalen Stellen überprüfen;
2. darlegen, wie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszählung von Stimm- und Wahlunterlagen sichergestellt wird;
3. prüfen, ob für Wahlbüros und Gemeindeverwaltungen verbindliche Weisungen, standardisierte Abläufe oder Schulungen erforderlich sind;
4. prüfen, ob periodische Kontrollen oder Audits bei Gemeinden angezeigt sind oder andere Massnahmen für die Sicherstellung der korrekten Abläufe zu implementieren sind;
5. dem Kantonsrat Bericht erstatten und gegebenenfalls die erforderlichen rechtlichen Grundlagen oder organisatorischen Massnahmen beantragen.
6. die Rolle der kantonalen Rechtsmittelinstanzen im vorliegenden Fall zu analysieren und zu prüfen, ob organisatorische, fachliche oder gesetzgeberische Massnahmen erforderlich sind, damit Beschwerden betreffend politische Rechte künftig mit der notwendigen Tiefe und Sorgfalt geprüft werden

Begründung: schriftlich 24.06.2026

Das Bundesgericht hat mit Urteil 1C_734/2025 vom 17.06.2026 die Wahl des Stadtpräsidiums von Grenchen aufgehoben, weil mehrere wesentliche Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte nicht eingehalten wurden. Insbesondere wurde der Wahl- und Abstimmungsbriefkasten nicht fristgerecht geleert, es konnten nach Ablauf der gesetzlichen Frist weiterhin Wahlcouverts eingeworfen werden, die eingegangenen Zustellkuverts wurden nicht gesetzeskonform aufbewahrt und die Übergabe an das Wahlbüro erfolgte nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass diese Verfahrensmängel erheblich seien und das Vertrauen in die Richtigkeit der Ergebnisermittlung schwerwiegend erschüttert worden sei. Die Wahl muss deshalb wiederholt werden.

Der Entscheid zeigt eindrücklich, dass die Einhaltung formeller Verfahrensvorschriften keine Nebensache ist. Diese Vorschriften dienen dem Schutz der politischen Rechte und sollen sicherstellen, dass Wahlen und Abstimmungen korrekt durchgeführt und die Ergebnisse zuverlässig ermittelt werden. Bereits der Anschein, dass gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden oder die Nachvollziehbarkeit einzelner Verfahrensschritte nicht gewährleistet ist, kann das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratischen Institutionen beeinträchtigen.

Der Kanton trägt die Aufsicht über die Gemeinden und hat dafür zu sorgen, dass Wahlen und Abstimmungen rechtsstaatlich, transparent und gesetzeskonform durchgeführt werden. Der Kantonsrat soll deshalb erfahren, mit welchen Instrumenten die Staatskanzlei die Gemeinden unterstützt und kontrolliert und ob zusätzlicher Handlungsbedarf besteht, um vergleichbare Vorfälle künftig zu verhindern.

Gleichzeitig wirft das Urteil Fragen zur Wirksamkeit der bestehenden kantonalen Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen auf. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hatte die festgestellten Verfahrensmängel zwar erkannt, sah jedoch keine Veranlassung, die Wahl aufzuheben. Das Bundesgericht hielt demgegenüber fest, dass verschiedene Sachverhaltselemente ungeklärt geblieben seien und weitere Abklärungen hätten vorgenommen werden müssen. Insbesondere bei einem Stimmenunterschied von lediglich 25 Stimmen hätte sich die Vorinstanz nicht mit Vermutungen oder Schätzungen begnügen dürfen, sondern den konkreten Hinweisen auf mögliche weitere Unregelmässigkeiten vertieft nachgehen müssen.

Unterschriften: Meppiel Andrea; Ackermann Stefan, Borner Matthias, Conti Roberto, Dick Markus, Kiefer Robin, Läng Adrian, Ritschard Stephanie, Stärkle Diana, Stöckli Silvia, von Arx Thomas, Wenger Thomas, Winistörfer Marc

provisorische Fassung